

*„Idealismus ist die Fähigkeit, die Menschen so zu sehen, wie sie sein Könnten,
wenn sie nicht so wären, wie sie sind“
(Curt Goetz, Schauspieler und Schriftsteller)*

Ehrenamt: Wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Umfang wie eine Vollbeschäftigung ausgeübt wird und die Vergütung den Lebensunterhalt decken kann, wird Umsatzsteuer fällig. Die Richter am Finanzgericht Hamburg sind der Meinung, dass es sich in solchen Fällen um eine selbstständige Tätigkeit handelt und demnach die Umsätze entsprechend zu versteuern sind. Im verhandelten Fall ging es um einen Vereinspräsidenten, der rund 40 Stunden in der Woche ehrenamtlich tätig war. Dafür erhielt er eine monatliche Entschädigung von 9000 Euro und vollen Kostenersatz. Ein weiteres Kriterium für die Entscheidung der Richter war, dass der Präsident an keine Weisungen gebunden war.

+++

Rentner: Viele Unternehmen beschäftigen gerne Rentner für Aushilfs- oder Nebenjobs. Eine entsprechende Stellenausschreibung richtig zu formulieren ist aber gar nicht so einfach. Schuld daran ist das „Allgemeine Gleichstellungsgesetz“. Demnach darf nicht ausdrücklich nach Rentnern gesucht werden. Der Zusatz „oder Rentnerin“ hilft zwar gegen den Vorwurf der Geschlechterdiskriminierung, nicht jedoch gegen die sogenannte Altersdiskriminierung. Demnach wären jüngere Bewerber benachteiligt. Rentner dürfen erst nach der Vollendung des 65. Lebensjahres uneingeschränkt hinzuverdienen, ohne dass die Altersbezüge gekürzt werden. Für Frührentner gilt normalerweise die Grenze von 350 Euro monatlich. Nur zweimal im Jahr dürfen bis zu 700 Euro verdient werden. Rentner, die regelmäßig diese Beträge überschreiten, können sich beraten lassen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung hat die Nummer: 0800/10004800.

+++

Kündigung: Entlassene Mitarbeiter können nur innerhalb von drei Wochen eine Kündigungsschutzklage einreichen. Der Arbeitgeber ist allerdings nicht dazu verpflichtet auf diese Frist hinzuweisen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Demnach sei es einem Gekündigten durchaus zuzumuten, dass er sich unmittelbar nach seiner Kündigung darüber informiert, wie er sich rechtlich wehren kann.

+++

Wintersport: Betriebssport ist nur dann wie Arbeit unfallversichert, wenn der Sport

- betriebsbezogen organisiert ist,
- dem körperlichen Ausgleich zur Arbeit dient
- und regelmäßig stattfindet.

Bei einem mehrtägigen Skiausflug einer Betriebssportgemeinschaft sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Ein Arbeitnehmer der sich bei solch einem Ausflug verletzt hatte, scheiterte deshalb mit seiner Klage vor dem Bundessozialgericht.

Dieses Urteil wird höchstwahrscheinlich auch Konsequenzen für Fußballturniere gegen andere Betriebssportgruppen und ähnliche Veranstaltungen haben, wenn sie in erster Linie privaten Interessen dienen.

+++

Kundendaten: Ehemalige Mitarbeiter dürfen Informationen über Kunden ihres ehemaligen Arbeitgebers in ihrem neuen Job verwenden. Dies allerdings nur, wenn kein Wettbewerbsverbot vereinbart war. Laut Bundesgerichtshof sind zudem nur solche Daten und Informationen zulässig, die im Gedächtnis bewahrt sind“. Wenn allerdings Schriftstücke oder elektronische Dateien übernommen werden, ist das eine unbefugte Verwendung von Geschäftsgeheimnissen.

+++

Mindestarbeitszeit: In einem Arbeitsvertrag kann eine Mindestwochenarbeitszeit vereinbart werden. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber berechtigt, bis zu 25 Prozent zusätzliche Arbeitszeit „abzurufen“. Wird jedoch das vereinbarte Gesamtvolumen an Arbeitsstunden vom Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen, muss in jedem Fall die festvereinbarte Mindestarbeitszeit bezahlt werden. So entschied das Bundesarbeitsgericht.

+++

Wettbewerbsverbot: In vielen Arbeitsverträgen wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden dem Unternehmen keine Konkurrenz machen darf. Dieses Wettbewerbsverbot ist nur gültig, wenn eine sogenannte Karenzentschädigung vereinbart wurde, die eine monatliche Entschädigung vorsieht, die mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen Leistungen erreicht. Diese Regelungen sind nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch dann wirksam, wenn schon während der Probezeit gekündigt wurde.

+++

Preisindex für Lebenshaltung Deutschland:
 (Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte)
 Quelle: Statistisches Bundesamt

Durchschnitt	Index 2000 = 100
1991	81,9
1992	86,1
1993	89,9
1994	92,3
1995	93,9
1996	95,3
1997	97,1
1998	98,0
1999	98,6
2000	100,0
2001	102,0
2002	103,4
2003	104,5
2004	106,2
2005	108,3
2006 -geschätzt -	109,9

+++

Sachbezugswerte 2007: Nach der in "Sozialversicherungs-Entgeltverordnung" umbenannten Regelung gelten für 2007 bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte für freie Verpflegung

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	
	1,50 €	2,67€	2,67 €	
		Monatlicher Wert	Monatlicher Wert	Verpflegung insgesamt
Arbeitnehmer	45,00 €	80,00 €	80,00 €	205,00 €
Familienangehörige des Arbeitnehmers ab 18 Jahren	45,00 €	80,00 €	80,00 €	205,00 €
zwischen 14 und 18 Jahren	36,00 €	64,00 €	64,00 €	164,00 €
zwischen 7 und 14 Jahren	18,00 €	32,00 €	32,00 €	82,00 €
unter 7 Jahren	13,50 €	24,00 €	24,00 €	61,50 €

Sachbezugswerte für freie Unterkunft: alte Bundesländer und West-Berlin

	Unterkunft belegt mit	Monatlicher Wert für Unterkunft allgemein	Monatlicher Wert für Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt
Volljähriger Arbeitnehmer	1 Mitarbeiter	198,00 €	168,30 €
	2 Mitarbeitern	118,80 €	89,10 €
	3 Mitarbeitern	99,00 €	69,30 €
	mehr als 3 Mitarbeitern	79,20 €	49,50 €
Jugendliche und Auszubildende	1 Mitarbeiter	168,30 €	138,60 €
	2 Mitarbeitern	89,10 €	59,40 €
	3 Mitarbeitern	69,30 €	39,60 €
	mehr als 3 Mitarbeitern	49,50 €	19,80 €

+++

Steuerliche Aufbewahrungsfristen:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 257 ff. HGB) und den steuerlichen Vorschriften (§ 147 AO) sind grundsätzlich zwei Fristen vorgesehen:

⇒ 10 Jahre

⇒ 6 Jahre

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1998 die 6-jährige Aufbewahrungsfrist für Buchhaltung auf 10 Jahre angehoben.

1.1. Beginn der Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist beginnt gemäß Abs. 4 AO mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in dem Buch vorgenommen wurden, in dem das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnungen vorgenommen oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

1.2. Ende der Aufbewahrungsfrist

Am 31.12.2006 endet die

10-Jahresfrist für das Jahr 1996

6-Jahresfrist für das Jahr 2000

soweit die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen ist.

2. Bilanzierung

Unter die 10-Jahresfrist fallen:

- Arbeitsanweisungen u. Organisationsunterlagen zu Handelsbüchern, Inventaren, Eröffnungsbilanzen, Lagerberichten, etc.
- Aufzeichnungen
- Anhang zum Jahresabschluss
- Bilanz, auch Eröffnungsbilanz, Lagerberichte
- Steuererklärungen u. Steuerbescheide
- Datenträger von Handelsbüchern, Inventaren, Lagerberichten etc. sowie die dazugehörigen Arbeitsanweisungen u. Aufzeichnungen
- Gehaltsabrechnungen/-bücher soweit Bilanzunterlagen
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Grund-, Haupt- u. Nebenbücher
- Inventare
- Jahresabschluss
- Journale für Hauptbuch u. Kontokorrent
- Kassenbücher u. Kassenblätter
- Kontenpläne u. Kontenplanänderungen
- Konzernabschlüsse, Konzernlagebericht
- Prüfungsberichte des Abschlussprüfers
- Buchungsbelege z.B. Eingangs- u. Ausgangsrechnungen, Quittungen, Kontoauszüge, Reisekostenabrechnungen
- Gehaltsabrechnungen/-bücher, soweit Buchungsbelege

Unter die 6-Jahresfrist fallen:

- Datenträger von Handelsbriefen u. Rechnungsbelegen
- Handelsbriefe, empfangene u. abgesandte, Handelsgeschäfte betreffend
- Journale, soweit nicht unter die 10-Jahresfrist fallend
- Prozessakten (nach Abschluss)
- freiwillige Zwischenabschlüsse
- Unterlagen von Bedeutung für die Besteuerung
- Verträge, soweit für die Besteuerung von Bedeutung

3. Einnahme-Überschussrechnung (hauptsächlich Freiberufler)

⇒ 10 Jahre für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare

⇒ 6 Jahre für Belege und sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen

Hier sind unter Umständen aufgrund von anderen Gesetzen andere Aufbewahrungsfristen möglich.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung zwar von Einnahmebelegen, nicht jedoch von Ausgabebelegen besteht. Bei fehlenden Ausgabebelegen liegt die objektive Feststellungs- und Beweislast jedoch beim Steuerpflichtigen, sodass in der Praxis keinesfalls auf die Aufbewahrung von Ausgabebelegen verzichtet werden darf.

4. Allgemeine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen

Aus steuerlichen Gründen müssen im Einzelfall Unterlagen auch noch nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden, wenn sie z.B. für eine Außenprüfung / Betriebsprüfung, wegen noch nicht abgelaufener Festsetzungsfrist, wegen einer vorläufigen Steuerfestsetzung oder wegen eines noch nicht abgeschlossenen Einspruchs- oder Finanzgerichtsverfahrens etc. von Bedeutung sind.

+++

BGB: Das BGB gibt es jetzt auch in englischer Übersetzung: www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft AG
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de